

Werbevertrag

zwischen **Wall of Spots** und

Wa of Spots

Vertragspartner / Auftraggeber:

Adresse:

E-Mail:

Telefon:

Vertragsbeginn (TT.MM.JJJJ):

Bitte ankreuzen:

Rechnung in Papierform per Post

Rechnung per E-Mail

Paket Spotanzahl Spotlänge insgesamt Spotwiederholungen garantiert	Preis*/Monat /ab 1 Monat	Preis*/Monat /ab Quartal	Preis*/Monat /ab Halbjahr	Preis*/Monat /ab Jahr
PAKET S 1 Spot ohne Animation nur ein einzelnes Bild 10 Sekunden Spotlänge 200 Schaltungen am Tag 6.200 Schaltungen im Monat	€ 299 <input type="checkbox"/>	€ 249 <input type="checkbox"/>	€ 229 <input type="checkbox"/>	€ 199 <input type="checkbox"/> 10% Rabatt Jahresvorauszahlung <input type="checkbox"/>
PAKET L 1 Spot mit Video-Animation 20 Sekunden Spotlänge 400 Schaltungen am Tag 12.400 Schaltungen im Monat	€ 399 <input type="checkbox"/>	€ 349 <input type="checkbox"/>	€ 329 <input type="checkbox"/>	€ 299 <input type="checkbox"/> 10% Rabatt Jahresvorauszahlung <input type="checkbox"/>

* Schaltzeit: 06:00 – 22:00. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Abrechnung erfolgt monatlich im Voraus.

Vertragsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Vermietung von einer Videowand zur Darstellung von Werbung für die gebuchten Zeiträume an den angegebenen Standort. Die Firma Wall of Spots, Bahnhofstr. 7, 48683 Ahaus, im folgenden Vermieter genannt, verfügt über eine Videowand, bestehend aus einem LED-Präsentationsbildschirm. Dieser Bildschirm wird dem Mieter für die gebuchten Zeiträume zur Verfügung gestellt, um seine Werbung darzustellen. Außer zur Darstellung der gebuchten Werbung hat der Mieter keinerlei Anspruch auf Nutzung der Videowand.

2. Laufzeit

Der Vertrag wird auf eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen und automatisch gekündigt - eine Kündigung ist nicht notwendig.

3. Inhalt von Werbesequenzen

Die Art und der Inhalt der Werbung wird vom Mieter bestimmt und liegen in dessen Verantwortung. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt der Werbung und damit möglicherweise einhergehende Verletzungen von Urheberrechten oder anderen Rechten Dritter. Der Vermieter ist nicht verpflichtet die Werbung in dieser Hinsicht zu überprüfen. Der Vermieter behält sich trotzdem ausdrücklich vor, jede einzelne Werbung zu genehmigen oder abzulehnen. Ein rechtlicher Anspruch auf die Wiedergabe einzelner Werbungen ist ausgeschlossen. Wird eine Werbung vom Vermieter aufgrund von nachvollziehbaren Vorbehalten von der Wiedergabe ausgeschlossen, so hat der Mieter das Recht innerhalb von 24 Stunden, nachdem er über den Ausschluss seiner Werbung informiert wurde, eine Alternative zu liefern. Liefert er diese nicht, so kann der Vermieter den Werbepplatz komplett und ohne Anspruch auf Rückvergütung streichen. Der Mieter kann bis zur nächsten regulären Aktualisierung (in der Regeln am folgenden Werktag) einen Ersatz liefern.

4. Urheberrechte

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages versichert der Mieter, dass sämtliche Inhalte seiner Werbung oder von einer beauftragten Agentur in seinem Urheberrecht liegen oder deren Verwendung in dieser Form vom Urheber schriftlich genehmigt wurde und die Genehmigung für den gesamten Zeitraum der Darstellung gültig ist. Weiterhin verpflichtet sich der Mieter den Vermieter umgehend zu informieren, sofern er Kenntnis über mögliche Verletzungen der Rechte Dritter oder das Auslaufen von Freigaben erhält.

5. Format und Darstellung

Die Werbung kann generell aus Bildern, Animationen, Videos oder einer Kombination aus diesen Elementen bestehen. Alle Daten müssen dem Vermieter in Form von fertigen Präsentationen im jeweils aktuellen Format von Microsoft PowerPoint oder als einzelne, fertig montierte (mit allen gewünschten Texten und Logos versehen) Bilder im JPEG Format, oder fertige Videos im MP4 Format zur Verfügung gestellt werden. Eine Wiedergabe von Ton erfolgt nicht.

6. Standorteigenschaften

Der Mieter hat die freie Verfügung über die Art und den Inhalt der dargestellten Werbung. Unabhängig hiervon muss der dargestellte Inhalt den rechtlichen Anforderungen des Standorts genügen. Das bedeutet, dass nicht jugendfreie Inhalte generell nicht dargestellt werden dürfen. Um den Straßenverkehr nicht negativ zu beeinflussen dürfen komplexe Animationen/Videos nicht verwendet werden. Ein Rabatt- oder ein Rückvergütungsanspruch entsteht hierdurch nicht.

7. Dauer einer Werbesequenz

Eine Werbesequenz besteht aus einer Länge von mind. 10 Sekunden Länge. Bis zu 0,5 Sekunden werden zur Überblendung auf die nächste Sequenz verwendet. Bucht ein Mieter mehrere Sequenzen hintereinander, so kann er über den gesamten Zeitraum, abzüglich der einmaligen Überblendung von 0,5 Sekunden verfügen.

8. Abspielzeiten und Wiederholungsrate

Die Werbesequenzen werden täglich 16 Stunden abgespielt. Die gesamten Werbesequenzen werden spätestens nach 2 Minuten wiederholt. Das bedeutet, dass z.B. bei Paket L jede gebuchte Sequenz täglich mindestens 400 Mal abgespielt wird. Sofern die Videowand nicht ausgelastet ist, behält sich der Vermieter vor die restliche Zeit mit eigener Werbung zu füllen oder die Wiederholungsrate nach eigenem Ermessen zu erhöhen. Der Vermieter gibt keine Garantie für die Darstellung einzelner Werbungen zu bestimmten Uhrzeiten oder in bestimmter Reihenfolge. Der Vermieter behält sich vor, bis zu zweimal in der Stunde aktuelle Nachrichten, Wetter oder Veranstaltungshinweise für bis zu 2 Minuten einzublenden.

9. Sichtbarkeit der Werbung

Der Vermieter garantiert eine „Online-Zeit“ von 95% der gebuchten Werbezeit. Sollten mehr als 5% der gebuchten Zeit nicht dargestellt werden, weil beispielsweise die Videowand nicht einsatzbereit ist oder wegen Wartungsarbeiten abgeschaltet werden muss, so wird die Ausfallzeit dem Mieter gutgeschrieben. Dies betrifft jedoch keine Ausfallzeiten, die sich dem direkten Einfluss des Vermieters entziehen. Wird die Videowand beispielsweise durch den Einfluss Dritter zugestellt (Bauarbeiten, parkende Fahrzeuge, oder Ähnliches) so entsteht für den Mieter hieraus kein Anspruch auf eine Erstattung. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf eine Rückvergütung, wenn die Videowand durch Umwelteinflüsse wie Regen, Nebel oder extreme Sonneneinstrahlung schlecht zu sehen ist. Dem Mieter wird keinerlei Exklusivität zugesichert. Der Vermieter behält sich die Kunden nach eigenem Ermessen zu wählen, auch wenn hierdurch konkurrierende Werbung von Mitbewerbern des Mieters auf derselben oder einer anderen Wand erscheint.

10. Datensicherung

Der Vermieter haftet nicht für die zur Darstellung überlassenen Daten. Eine Geheimhaltungsverpflichtung ist nicht vereinbart. Der Mieter ist verantwortlich für die Sicherung der Daten, die er dem Vermieter zur Verfügung stellt. Unabhängig davon hat der Vermieter das Recht sowohl die Bild- Ton- und Textdaten der Werbung, als auch Adressdaten für eine Abrechnung digital zu speichern.

11. Aktualisierung der Werbung

Der Inhalt jeder Videowand kann werktags aktualisiert werden. Die Daten müssen dem Vermieter am Tag der vor der gewünschten Aktualisierung bis spätestens 12:00 Uhr in der endgültigen Form vorliegen. Bei einer späteren Abgabe kann die Aktualisierung der Werbung nicht mehr garantiert werden und der Vermieter behält sich vor die vorherige Werbung zu verwenden. Ein Rückvergütungsanspruch resultiert hieraus jedoch nicht.

12. Preisbindung

Der Vermieter hält sich für die gesamte Laufzeit des Vertrages an die Preise gebunden. Jedoch behält er sich das Recht vor, die Preise jährlich im Rahmen einer normalen Steigerungsrate anzupassen. Eine solche Anpassung muss dem Mieter mindestens ein Monat im Voraus mitgeteilt werden. Resultiert aus dieser Erhöhung eine Preissteigerung um mehr als 5% pro Kalenderjahr, so hat der Mieter das Recht den Vertrag mit Inkrafttreten der Preiserhöhung zu kündigen. Alle Preise in unseren Angeboten und Preislisten sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

13. Haftung

Der Vermieter haftet im Rahmen der Gesetze und dieses Vertrages, jedoch nicht für eventuell entstandene Schäden, gleich welcher Art, die durch eine falsche oder keine Darstellung der Werbung entstehen. Der Vermieter haftet ausschließlich in der Höhe der vom Mieter bereits bezahlten Gebühren für die Darstellung der Werbung in den letzten 12 Monaten.

14. Sonstiges

Der Vermieter darf den Firmennamen und das Logo des Mieters in die eigene Referenzliste aufnehmen und diese für Werbezwecke sowohl im Internet, als auch in Form von Druckerzeugnissen oder auf Werbewänden verwenden.

15. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung soweit umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung verfolgte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gerichtsstand für alle Parteien ist Ahaus. Dieser Vertrag unterliegt dem Deutschen Recht. Jedwede Änderung an diesem Vertrag bedarf der Schriftform. Mündliche Absprachen werden nicht getroffen.

Wall of Spots • Bahnhofstraße 5-7 • D-48683 Ahaus • +49 (0) 2561 8918743 • info@wall-of-spots.com

Auftraggeber Datum • Stempel • Unterschrift

*Die abgedruckten Vertragsbedingungen habe ich gelesen und akzeptiert.

Vermieter Datum • Stempel • Unterschrift